

Motor:

Hersteller:	Suzuki	Baujahr:	2007
Motor-Nr.:	30001F-781439	Motor-Art:	4-Takt
Modell-Nr.:	DF300		
Leistung (kw):	220,7	Innen-/Aussenborder:	Aussenborder

Nächste Nachuntersuchung: 2014

Liegeplatz am 20.07.2009 in: Seebruck am Chiemsee, Yachthafen
Liegeplatz am 21.07.2009 in: Prien am Chiemsee, Schwimmsteg Halbinsel
Liegeplatz am 22.07.2009 in: Bad Wiessee am Tegernsee, Yachthafen
Liegeplatz am 23.07.2009 in: Bernried am Starnberger See, Bootswerft Stephan Fischer
Liegeplatz am 24.07.2009 in: Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner

den Chiemsee, Tegernsee, Starnberger See und Ammersee zur Durchführung der Bayerischen Seentour zu befahren.

Diese Genehmigung und Zulassung gilt vom **20.07.2009** bis **24.07.2009** und zwar
am 20.07.2009 und 21.07.2009 für den Chiemsee,
am 22.07.2009 für den Tegernsee,
am 23.07.2009 für den Starnberger See und
am 24.07.2009 für den Ammersee
jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Sie ist jedoch jederzeit widerruflich.

- II. Das Motorboot wird von der Pflicht der Ausrüstung mit Signallichtern nach § 17 Abs. 1 SchO befreit (§ 56 SchO).
- III Die Genehmigung und Zulassung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Befahren der Gewässer.
- III. **Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **75,- €** festgesetzt.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Genehmigung und Zulassung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn der Genehmigungsinhaber das Fahrzeug veräußert.
2. Die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung sind zu beachten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften - vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnung – wird hingewiesen.

3. Insbesondere sind die Fahrregeln nach der Schifffahrtsordnung (§§ 38 ff. SchO) einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 40 SchO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h **nicht** überschritten werden darf.
4. Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.
5. Die in den beiliegenden Seenkarten für den Chiemsee, Tegernsee, Starnberger See und Ammersee eingezeichneten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Ruhezonen, Laichschongebiete etc.) dürfen nicht befahren werden. Die zusätzlichen Auflagen des Landratsamtes Miesbach für den Tegernsee sind zu beachten (siehe Anlage). Die Seenkarten sind Bestandteil dieses Bescheides.
6. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände eintreten sollten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern dies erfordern.
7. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour, auf dem Chiemsee, Tegernsee, Starnberger See und Ammersee benutzt werden.
8. Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen muss der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem Landratsamt Traunstein mitteilen.
9. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem Motorboot den Chiemsee, Tegernsee, Starnberger See und Ammersee zur Durchführung der Bayerischen Seentour mit der „Hoppetosse“ befahren zu dürfen.

Da keine Einwendungen der zu hörenden Behörden vorlagen, konnte die Genehmigung und Zulassung erteilt werden.

Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Schifffahrtsordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen: 4 Seenkarten mit Auflagen LRA Miesbach
1 Kostenrechnung mit Zahlschein**

In Abdruck per E-mail an

Regierung von Oberbayern
Sg. 55.1 – Wasserrecht –
Frau Aßmus
Maximilianstr. 39
80538 München

SG 4.14
Frau Dumberger
im Hause

SG 5.16
Frau Schels
im Hause

Bayer. Schlösserverwaltung
Außenstelle Chiemsee
Bernauer Str. 5
83209 Prien am Chiemsee

Polizeiinspektion Prien
Wasserschutzpolizei
Alte Rathausstraße 13
83209 Prien am Chiemsee

Landratsamt Miesbach
Münchner Str. 4
83714 Miesbach

Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Landratsamt Landsberg am Lech
SG 42 – Wasserrecht
Von-Kühmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Landratsamt Miesbach * Postfach 303 * 83711 Miesbach

32.1 Wasserrecht

Landratsamt Traunstein
Untere Verkehrsbehörde
Gabelsberger Str. 8

83278 Traunstein

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 07.30 - 12.30 Uhr
Do. zusätzlich 13.30 - 18.00 Uhr
Terminabsprachen außerhalb dieser Zeiten
sind bei Bedarf möglich

Ihre Nachricht Bitte in der Antwort angeben Haus Zimmer Miesbach,
09.07.2009

Vollzug der Wassergesetze;

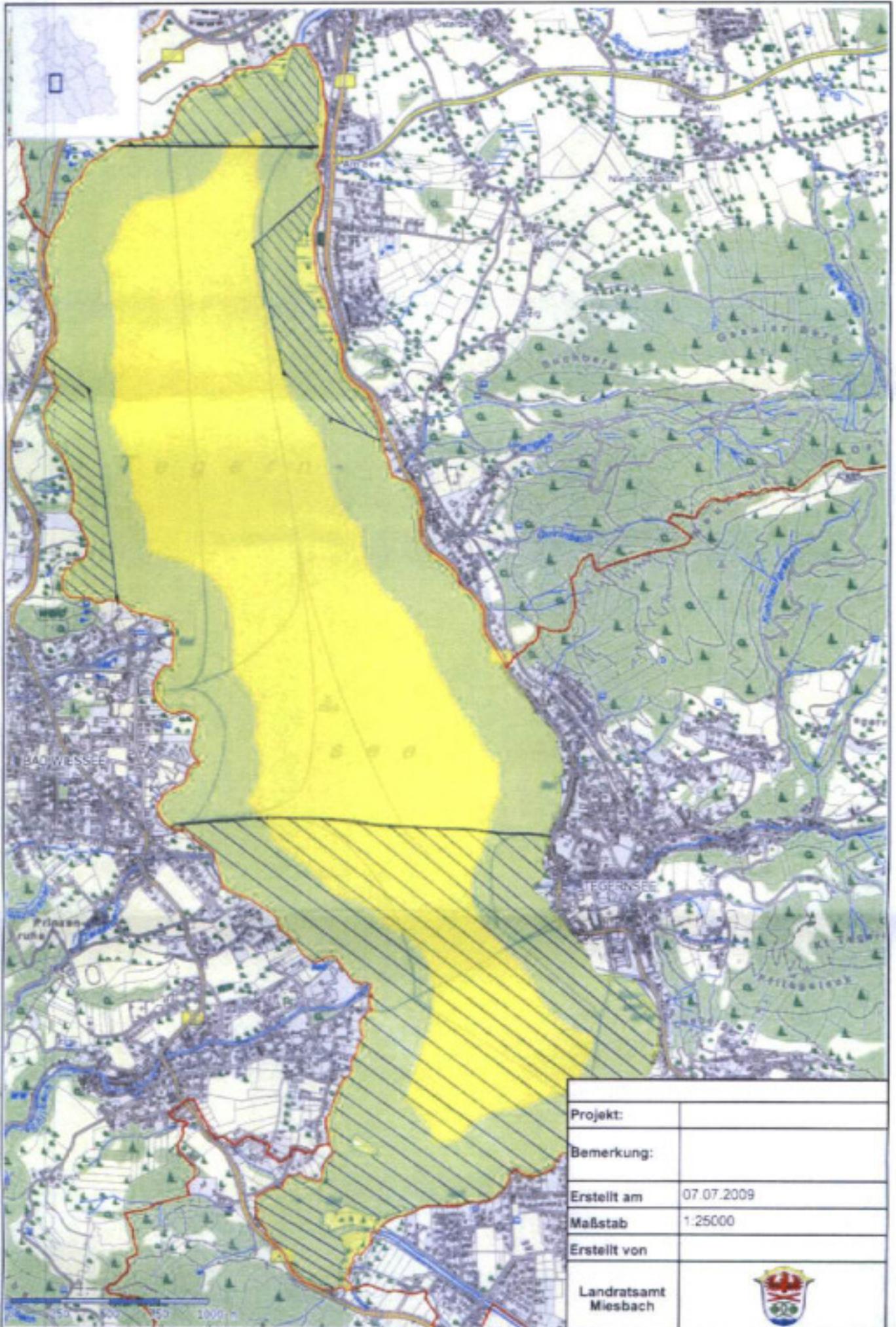
Bayer. Seentour mit der Hoppetosse

Sehr geehrte Damen und Herren,

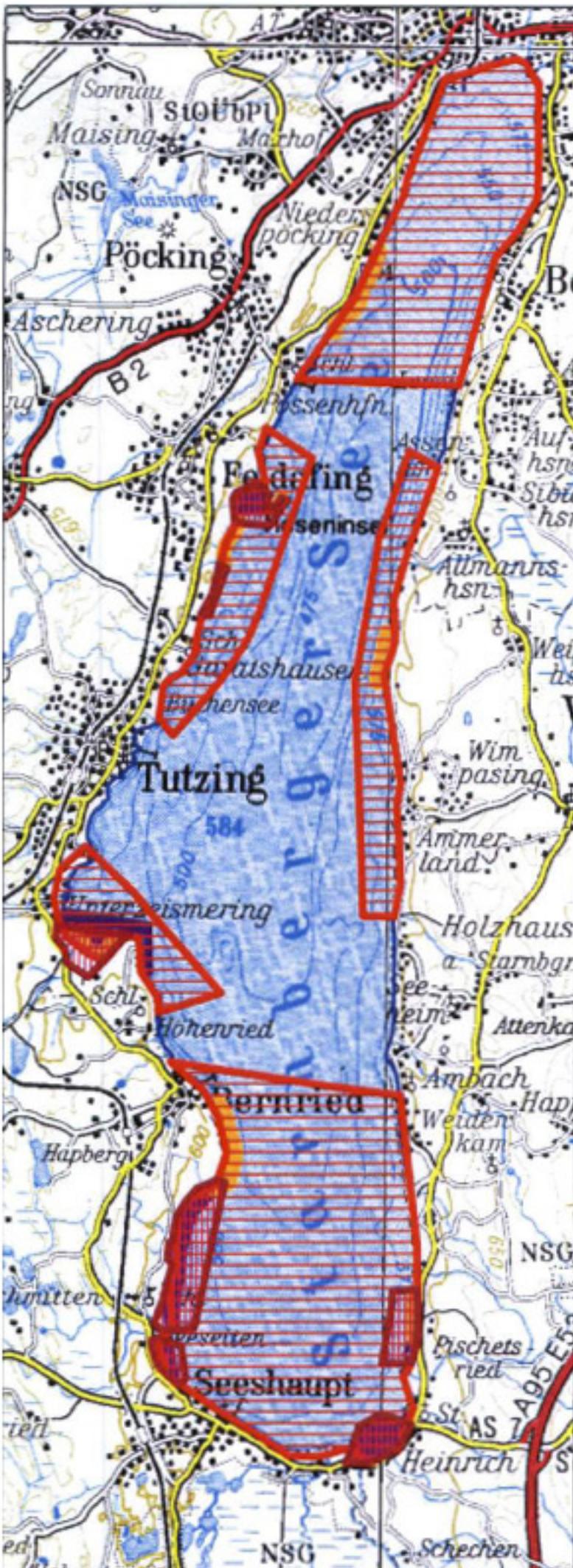
anbei erhalten Sie den gewünschten Lageplan für die Bayer. Seentour mit der Hoppetosse.

Mit der Hoppetosse dürfen nur im gelben Bereich (außerhalb 300 m) die Fahrten durchgeführt werden. Die schraffierten Bereich dürfen nicht Befahren werden aus Gründen des Naturschutzes und der Linienschifffahrt. Die Kurslinien der Schifffahrt sind in der Karte eingetragen, zu diesen ist außerdem ein Abstand von ca. 150 Meter einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Karte zum Merkblatt Artenschutz am Starnberger See Zonierungskonzept



Legende

Ganzjahresschutzgebiete



NSG, LB / ND

Winterschongebiete



(01.11. bis 31.03.)

Fischschonbezirk



ganzjährig

Uferschutzbereiche



Schilf, NSG, LB/ND

Uferlinie



Uferlinie

Eine Information der
Unteren
Naturschutzbehörde:

Maßstab 1:80.000

Weitere Auskünfte unter:
08151-148 - 464 oder 502

Viele Besucher und Beobachter des Starnberger Sees registrieren meist nur eine handvoll Vogelarten wie Schwäne, Grau- und Kanadagänse, Blesshühner, und die ein oder andere Enten- oder Möwenart, die die Nähe des Menschen nicht scheuen. Dabei hat eine Vogelerhebung im südlichen Teil des Sees ergeben, dass über das Jahr mehr als 160 verschiedene, teils gefährdete und geschützte Vogelarten den Starnberger See aufsuchen und nutzen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich ganz unterschiedliche Vogelarten ein, die den See als Nahrungs-, Brut-, Mauser oder Rastlebensraum nutzen. Der Starnberger See friert nur selten zu und hat große Sichttiefen. Besonders hervorzuheben ist daher die Rast- und Aufenthaltsfunktion des Starnberger Sees im Winter für Zugvögel, wie See- und Lappentaucher, Entenvögel und Rallen, die aus dem kalten Norden zu uns kommen, hier kurz rasten, Nahrung aufnehmen, ggf. weiterziehen oder hier im Winter verbleiben. Die Individuenzahlen steigen auf mehrere Zehntausende an. Deshalb wurde der Starnberger See als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet, als sog. Ramsargebiet, anerkannt und als Vogelschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus haben auch Fischarten spezielle Laichplätze und Aufenthaltsbereiche im See, die es zu schützen gilt.

Vögel und Fische sind Wildtiere und haben ein mehr oder weniger ausgeprägtes, angeborenes Fluchtverhalten, um Fressfeinden und Bedrohungen auszuweichen. Viele Arten sind empfindlich gegen Störungen durch den Menschen oder Hunde und reagieren mit Stress oder Flucht je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Störungen. Bei kalten Temperaturen vermeiden die Tiere Bewegungen, da diese mit erheblichen Energieverlust verbunden ist. Werden Vögel zu häufig gestört und zur Flucht veranlasst, zehren sie ihre körpereigenen Energiereserven auf, die sie zur Aufrechterhaltung der Körperwärme, für den Rückflug und den Bruterfolg benötigen. Die Störung von brütenden Vögeln kann dazu führen, dass die Brut aufgegeben wird, die Eier auskühlen und absterben oder Fressfeinde leichtes Spiel haben. Alle Vögel stehen international unter Schutz, manche sind bereits stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht und es muss unser Anliegen sein, allen Tierarten einen ausreichenden Lebensraum zu gewähren, wo sie sich störungsfrei aufhalten, Nahrung finden und sich reproduzieren können. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen verschiedener Fachplanungen ein räumlich und jahreszeitlich differenziertes Zonierungskonzept für den Starnberger See erarbeitet, der die Nutzung des Sees für den Menschen zulässt, aber der Tierwelt auch ihren notwendigen Lebensraumsanspruch gewährleistet. Um Wasservögel und laichende Fische wirksam zu schützen, sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

Winter: (Anfang November - Ende März)

Es sollte eine grundsätzliche Winterruhe auf dem Starnberger See einkehren.

- **Soweit Bootsverkehr im Winter erforderlich ist, sollte er sich auf das Nötigste beschränken und nach Möglichkeit in dem nicht gekennzeichneten Bereich stattfinden. Soweit in diesem Bereich Vogelansammlungen auftreten, sollten diese weiträumiger umfahren werden. Ein Mindestabstand zu den Tieren von mindestens 300 m wird empfohlen.**
- **In den rot gekennzeichneten Zonen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung oder Störung stattfinden. Überquerungen sind auf das Nötigste zu beschränken unter Rücksichtnahme auf etwaige Vogelansammlungen wie oben angeführt.**
- **Verzichten sie gänzlich auf Starkwindsurfen oder Kitesurfen im Winter oder meiden sie wenigstens konsequent die rot dargestellten Ruhezonnen.**

Sommer (April bis Ende September)

- **Meiden sie zur Brut- und Mauserzeit die ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnte Schilfbereiche und halten sie ausreichend Abstand. Beachten Sie die Abstandsregeln nach § 46 Abs.1 Satz 1 der Schifffahrtsordnung. Machen sie ggf. Andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam.**

Unser Naturschutzteam stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung:

08951/148-502	Frau Madeker (Fachreferentin des Naturschutzes und Landschaftspflege)
08951/148-372	Herr Ehrhardt (Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege)
08951/148-464	Herr Drefahl (Fachreferent des Naturschutzes und Landschaftspflege)

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 14.03.2005, Az.: 16-641/10-15, zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee zur Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische, sowie zum Schutz des Schilfbestandes.

Legende:

-  ganzjährige Ruhezeiten
-  Ruhezeiten 01.03. - 31.07.
-  mögliche Bojen- bzw. Markierungsstellen

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.gis.bayern.de>
Nutzungsentwurf vom 06.12.2000, AZ.: VM 3960 B - 4562

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SD 820 und 830
Kartografie: Regierung von Oberbayern, SD 350
Stand: Dezember 2004

